

SATZUNG

des MSC Wunsiedel e.V. im ADAC

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

I. Der am 10.08.1949 in Wunsiedel gegründete Club führt den Namen:

Motor-Sport-Club Wunsiedel e.V. im ADAC.
Kurzbezeichnung: MSC Wunsiedel im ADAC.

Er hat seinen Sitz in Wunsiedel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wunsiedel eingetragen.

II. Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von ADAC-Mitgliedern.

III. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

I. Der Club verfolgt wie der ADAC ideelle Ziele auf dem Gebiet des Kraftfahrtwesens und des Motorsports. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC-Gesamtclubs sowie des ADAC Nordbayern, beachtet die Richtlinien des Verwaltungsrates und wahrt die Belange der gesamten ADAC-Organisation.

II. Der Club pflegt insbesondere allseitige Kameradschaft unter den ADAC-Mitgliedern innerhalb seines Bereichs durch regelmäßige Zusammenkünfte sowie gesellige und sportliche Veranstaltungen. Der Club führt ferner Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen.

III. Der Club und seine Mitglieder beteiligen sich an den Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC Nordbayern und des ADAC-Gesamtclubs zur Förderung dieser Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft

I. Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Mitglieder des ADAC sein.

II. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club ADAC-Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

III. Vor Ernennung eines Ehrenmitgliedes muß der ADAC Nordbayern gehört werden.

§ 4 Aufnahme

I. Die Aufnahme in den Ortsclub muß bei diesem beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Clubmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muß, entscheidet über die Aufnahme.

II. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§ 5 Beiträge

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag muß jährlich mindestens DM 12,- betragen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefs erfolgen.
- II. Durch das Ausscheiden aus dem Ortsclub wird die Mitgliedschaft im ADAC nicht berührt. Dagegen bedingt der Austritt aus dem ADAC das gleichzeitige Erlöschen der ordentlichen Mitgliedschaft beim Ortsclub.
- III. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn:
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt, oder
 - b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint.
- IV. Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

§ 7 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Die ordentliche Mitgliederversammlung (=Jahreshauptversammlung) muß jährlich vor der Mitgliederversammlung des ADAC Nordbayern stattfinden und wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind hierzu schriftlich oder durch die Presse mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- II. Der Vorstand des ADAC Nordbayern ist unter Vorlage einer Tagesordnung rechtzeitig zu verständigen. Seine Einladung muß schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen.
- III. Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
 - c) Bericht des Sportleiters
 - d) Feststellung der Stimmliste
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahlen (zweijährlich)
 - g) Anträge mit Inhaltsangabe
 - h) Verschiedenes

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme; Stimmenübertragung ist unzulässig.

- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig.
Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit.
Unter einfacher Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
- a) Satzungsänderungen,
 - b) Die Zulassung von Dringlichkeiten,
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
 - d) Auflösung des Clubs.
- III. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- IV. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- V. Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.
- VI. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefaßten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muß von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem Vorstand des ADAC Nordbayern ist eine Niederschriftsausfertigung zu übersenden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen

- auf Anordnung des ADAC Nordbayern oder des Gesamt-ADAC oder
- auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder

§ 11 Vorstand

- I. Vereinsvorstand sind:
1. der Vorsitzende
 2. der stellvertretende Vorsitzende
 3. der Schatzmeister
 4. der Sportleiter
 5. der Schriftführer
- II. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Verein gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu vertreten. Der Vorstand wählt einen Verkehrsleiter des Clubs.
- III. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- IV. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung und im Rahmen der Richtlinien des ADAC.

- V. Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.
- VI. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
- VII. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Amtsinhaber haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Clubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.
- VIII. Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium und der ADAC-Zentrale muß über den ADAC Nordbayern geführt werden.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Clubfinanzen werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Rechnungsprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Rechnungsprüfer haben einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein so gefaßter Beschluß wird wirksam, wenn er vom zuständigen Gauvorstand sowie vom ADAC-Präsidium genehmigt ist.

Die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegte Mustersatzung stellt eine Mindestanforderung der Ortsclubs dar.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Die Mitgliederversammlung ernennt die Liquidatoren.

Bei der Auflösung des Clubs fällt das verbleibende Vermögen an den gemeinnützigen `ADAC-Sicherheitskreis GmbH` München zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

Motorsportclub Wunsiedel e.V. im ADAC